

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der EnviTec Biogas AG
und der Geschäftsführung der EnviTec Biogas Italia GmbH

gemäß § 293a AktG über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages vom 17. Mai 2016 zwischen der EnviTec Biogas AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 201466 (nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt) und der EnviTec Biogas Italia GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 112389 (nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt).

Der Ergebnisabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der Organträgerin am 28. Juni 2016 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft erstatten hiermit den folgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag vom 17. Mai 2016.

1. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages; Wirksamwerden

Die Organträgerin hat am 17. Mai 2016 mit der Organgesellschaft, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Organträgerin ohne außenstehende Gesellschafter, einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“) abgeschlossen.

Als Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin gemäß § 293 Abs. 1 und 2 AktG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, die am 17. Mai 2016 erteilt wurde. Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen worden ist. Eine Eintragung in das Handelsregister der Organträgerin ist nicht erforderlich.

2. Angaben zur Organgesellschaft

Die Organgesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 23.06.2005 gegründet. Sie verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 200.000 EUR, welches vollständig von der Organträgerin gezeichnet wurde. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Biogasanlagen, und Vermittlung und Handel mit Rohstoffen zur Biogasproduktion für das Land Italien sowie

Beteiligung insbesondere als persönlich haftende Gesellschafterin an Projekt- und Betriebsgesellschaften im Bereich der Biomasseanlagen zur Energieerzeugung. Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Organgesellschaft ist Herr Olaf von Lehmden mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Es soll eine körperschaftsteuerliche Organshaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahres 2016 begründet werden. Diese hat die gemeinsame Besteuerung ansonsten rechtlich selbständiger Unternehmen zum Ziel und ermöglicht durch die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen einen potentiellen Verlustausgleich. Mit Ausnahme der Verlustübernahmeverpflichtung ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Organträgerin keine besonderen Folgen, insbesondere ist ein Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet.

Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags i.S.d. § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags kann eine gemeinsame Besteuerung der Organträgerin und der Organgesellschaft nicht erreicht werden.

4. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Ergebnisabführungsvertrages und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organshaft im Konzern. Die wesentlichen Bestimmungen werden im Folgenden bekannt gemacht und erläutert:

4.1 Gewinnabführung gemäß § 1 des Vertrages

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen, ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Verpflichtung zur

Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn in dem Geschäftsjahr, in dem der Ergebnisabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird. Die Organgesellschaft kann als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Organträgerin abführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vernünftig ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor dem Beginn des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig. Er ist für den Zeitraum zwischen dem Stichtag des Jahresabschlusses und der tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs mit Zinsen in Höhe des zwischen Kaufleuten in jeweils geltender gesetzlicher Höhe nach § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB zu verzinsen.

4.2 Verlustübernahme gemäß § 2 des Vertrages

Die Organträgerin ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Insbesondere ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer ohne den Ausgleich entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind. Des Weiteren kann die Organgesellschaft entsprechend § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt in zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft bekannt gemacht worden ist. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig. Er ist für

den Zeitraum zwischen dem Stichtag des Jahresabschlusses und der tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs mit Zinsen in Höhe des zwischen Kaufleuten in jeweils geltender gesetzlicher Höhe nach § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB zu verzinsen.

4.3 Wirksamkeit und Dauer gemäß § 3 des Vertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen nach § 293 AktG erst wirksam, nachdem ihm die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zugestimmt haben und er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen worden ist. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat ihre Zustimmung bereits erteilt.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Stimmt die Hauptversammlung der Organträgerin dem Vertragsabschluss zu und wird der Ergebnisabführungsvertrag im Jahr 2016 in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen, gilt er damit erstmals für das gesamte Ergebnis des Geschäftsjahres 2016. Mit dieser Regelung wird von der Rückwirkungsmöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Gebrauch gemacht.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Sollte das Geschäftsjahr nicht zu diesem Zeitpunkt enden, so besteht die Kündigungsmöglichkeit erstmals zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, das zu diesem Zeitpunkt läuft. Damit besteht eine feste Mindestlaufzeit von 60 aufeinanderfolgenden Monaten, die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erforderlich ist, um mit dem Ergebnisabführungsvertrag die angestrebte steuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft begründen zu können. Bei Wirksamwerden des Vertrages im Jahr 2016 läuft die vertragliche Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2021.

Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts kann der Ergebnisabführungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich

nicht ausgeschlossen werden. Ein solches Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht namentlich in den Fällen des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in ihren jeweiligen Fassungen. Ein wichtiger Grund ist nach Auffassung der Parteien ferner gegeben, wenn der Organträgerin nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet, Anteile an der Organgesellschaft auf Dritte zu übertragen, so dass ihr mit den bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrages die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft nicht mehr mittelbar oder unmittelbar zusteht, oder die Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird.

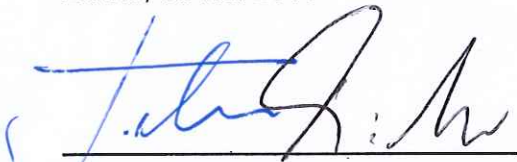
4.4 Schlussbestimmungen gemäß § 4 des Vertrages

§ 4 des Ergebnisvertrages soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

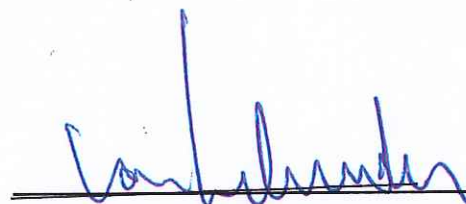
5. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung; Vertragsprüfung

In dem Ergebnisabführungsvertrag sind weder ein Ausgleich nach § 304 AktG noch eine Abfindung nach § 305 AktG vorgesehen, da die Organträgerin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist. Da die Organträgerin sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft hält, bedurfte es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und entsprechend § 293e AktG auch keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts.

Lohne, im Mai 2016



EnviTec Biogas AG



EnviTec Biogas Italia GmbH